widen.
GEMEINDE

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Widen als Konzessionsgeberin

vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend Gemeinde genannt)

und der

Elektra Widen Betriebs AG als Konzessionsnehmerin

vertreten durch den Verwaltungsrat
(nachstehend Werk genannt)

betreffend

die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Erstellung und den Betrieb eines Verteilnetzes in der Gemeinde Widen (exkl. Gebiet Hasenberg)

01. Januar 2017
(Stand 01. Januar 2017)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	2 – 3
2.	Durchleitungsrechte und Kostenbeiträge	3 – 4
3.	Ausbau Verteilnetz, Werkleitungskataster, Betrieb und Haftung	4
4.	Finanzielle Leistungen des Werkes	4 – 5
5.	Diverses und Schlussbestimmungen	5 – 7
6.	Anhang 1: Übersichtsplan des Netzgebiets der Elektra Widen Betriebs AG	8

Einleitung

Zur langfristigen Sicherstellung der Erstellung und des Betriebs von Verteilanlagen für die Elektrizitätsversorgung der Endverbraucher im Gemeindegebiet der Gemeinde Widen gemäss Ziffer 1.3 und weiterer, damit zusammenhängenden Aufgaben, schliessen die Gemeinde und das Werk den nachfolgenden Konzessionsvertrag ab. Dieser Vertrag ersetzt alle allfälligen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Konzessionsvertrag regelt einerseits die Sondernutzung von öffentlichen, im Gemeingebrauch stehenden Sachen, welche für die Erstellung und den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes im Zusammenhang mit der Verteilung von Elektrizität (nachfolgend Verteilnetz genannt) benutzt werden. Anderseits regelt der Konzessionsvertrag die von der Gemeinde auf das Werk übertragene Pflicht, sämtliche Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet Widen gemäss Ziffer 1.3 hiernach gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) mit elektrischer Energie zu beliefern.

1.2 Inhalt des Vertrags

Mit vorliegender Konzession räumt die Gemeinde dem Werk zum Zweck einer sicheren Elektrizitätsversorgung eine ausschliessliche Sondernutzungskonzession ein. Das Werk verpflichtet sich, sämtliche Endverbraucher gemäss den Vorgaben des StromVG und den dazugehörenden Ausführungserlassen an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und jederzeit mit genügender Elektrizität zu möglichst vorteilhaften Bedingungen und Konditionen zu versorgen und dafür das Verteilnetz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

1.3 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Werks umfasst grundsätzlich die politische Gemeinde Widen mit Ausnahme des Gebiets Hasenberg. Das Gebiet ist in einem Situationsplan gemäss Anhang festgehalten, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet (Anhang 1).

1.4 Begriff Elektrizitätsnetz bzw. Verteilnetz

Unter den Begriff Elektrizitätsnetz (Verteilnetz) fallen alle ober- und unterirdischen Hoch- und Niederspannungsanlagen, insbesondere alle Leitungsnetze (Freileitungen und Kabel sowie Signalkabel und Datenleitungen für leittechnische Zwecke), Transformatorenstationen, Verteilkabinen und andere dazugehörige Verteilanlagen. Das Werk verpflichtet sich, das Verteilnetz ohne Kostenfolge für die Gemeinde, entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten.

Bei der Erstellung des Elektrizitätsnetzes ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Anlagen gut in die Umgebung einfügen.

1.5 Öffentliche Beleuchtung

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung (Strassen- und Gehwegbeleuchtungen) stehen im Eigentum der Gemeinde (Ausnahme Überbauung Schachenfeld) und die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

1.6 Dezentrale erzeugte Energie

Über Anschlussbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Vergütungen usw. für die Eigenproduktion von elektrischer Energie einigen sich der Produzent und das Werk direkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Durchleitungsrechte und Kostenbeiträge

2.1 Durchleitungsrechte

Die Gemeinde gewährt dem Werk für die Dauer des Vertrags das Durchleitungsrecht auf öffentlichem Grund und Boden für den Bau und Unterhalt eines Elektrizitätsnetzes (Kabelleitungen und den dazu erforderlichen Nebenanlagen, Kabelschächte, Verteilkabinen u.a.m.) gemäss StromVG.

Die Erstellung von Hochbauten und die Mitbenutzung von Gebäuden durch das Werk werden im Rahmen separater Durchleitungsrechte und/oder Baurechte mit Grundbucheintrag und unter Ausrichtung einer Entschädigung geregelt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Grundbuch- und Notariatsgebühren übernimmt das Werk.

2.2 Exklusivität des Sondernutzens

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer von sich aus keine weiteren Durchleitungs- und Baurechte bzw. Konzessionen zum Zweck der Versorgung von Endverbrauchern mit Elektrizität im Versorgungsgebiet gemäss Ziffer 1.3 hiervor einzuräumen.

2.3 Kosten für die Verlegung bestehender Verteilanlagen

Ändern sich die Verhältnisse (z.B. beim Bau neuer Strassen sowie bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten) bei mitbenutzen Grundstücken des Werkes, so kann der Grundeigentümer bzw. die Gemeinde verlangen, dass das Werk sein Verteilnetz auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch die besonderen Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilserlangung des Grundeigentümers bzw. der Gemeinde durch den Standortwechsel) ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Art. 693 ZGB).

3. Ausbau Verteilnetz, Werkleitungskataster, Betrieb und Haftpflicht

3.1 Erschliessungspflicht

Das Werk verpflichtet sich, das Versorgungsgebiet (vergleiche Ziffer 1.3, Anhang 1) gemäss den Vorgaben StromVG auf eigene Kosten nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Planungs- und Baugesetzes, der Erschliessungsprogramme und Nutzungspläne) in Absprache mit der Gemeinde zu erschliessen.

3.2 Anschlusspflicht

Das Werk ist verpflichtet, im Versorgungsgebiet gemäss Ziffer 1.3 (Anhang 1) hiervor alle Endverbraucher und alle Elektrizitätserzeuger anzuschliessen.

Das Werk kann mit Zustimmung der Gemeinde ohne Übertragung der Konzession, die Versorgungsaufgabe für Teilgebiete wie Weiler, Aussenhöfe usw., welche zweckmässigerweise durch ein Drittunternehmen versorgt werden können, auf eigene Gefahr und Rechnung übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen dieser Konzession bleibt das Werk weiterhin verantwortlich und haftbar.

3.3 Werkleitungskataster

Das Werk verpflichtet sich, allen Personen mit berechtigtem Informationsanspruch Einblick in die Werkleitungspläne zu gewähren. Die Werkleitungspläne sind dem aktuellen Stand entsprechend periodisch (mindestens jährlich) und kostenlos auf der Abteilung Bau und Planung Widen zu deponieren. Auszüge davon sind, soweit vorhanden in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

3.4 Informations- und Konsultationsrechte

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig und von sich aus im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen, Planungen jeglicher Art (wie Orts-, Gestaltungs-, Landumlegungs-, Überbauungspläne, u.a.m.) welche Auswirkungen für die andere Partei nach sich ziehen, zu orientieren. Im Weitern verpflichtet sich die Gemeinde, die für die Gewährleistung der Stromversorgung und für den Betrieb des Elektrizitätsnetzes notwendigen Planungswerte und statistischen Angaben zu liefern.

Die Gemeinde verpflichtet sich unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes, dem Werk zur Pflege des Endverbraucherstammes Mutationen (Adress- und Namensänderungen) der Einwohnerkontrolle unentgeltlich zu melden.

3.5 Betrieb und Haftung

Für die im Eigentum des Werkes stehenden Anlagen und Einrichtungen, welche zur Wahrnehmung der konzessionierten Aufgaben dienen, gilt das Werk als verantwortlicher Betriebsinhaber gemäss Art. 27 ff. Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734.0) und als Werkeigentümer der Verteilanlagen im Sinne von Art. 58 OR.

4. Finanzielle Leistungen des Werkes

Für die Erteilung der Konzession mit Sondernutzung von öffentlichen, im Gemeinverbrauch stehenden Sachen der Gemeinde entrichtet das Werk, vorbehältlich geltenden gesetzlicher Voraussetzungen dazu, der Gemeinde eine konzessionsrechtliche Abgabe.

4.1 Ansatz (Netznutzung)

Das Werk entschädigt der Gemeinde die im Konzessionsvertrag erteilten Rechte wie folgt:

0,65 Rappen pro ausgespiesene KWh im Kalenderjahr im Gemeindegebiet Widen

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung für ein Kalenderjahr erfolgt im Umfang von 50 % der letzten Entschädigung akonto per Ende Juni. Die Restzahlung wird auf Grund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Kalenderjahrs per Ende Januar des Folgejahres fällig.

4.3 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt mit dem Konzessionsvertrag in Kraft.

5. Diverses und Schlussbestimmungen

5.1 Rechtsverhältnis zu Endverbrauchern

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und ihren Endverbrauchern richtet sich nach Massgabe der StromVG sowie der vom Werk aufgestellten, jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang von Endverbrauchern und den Richtlinien für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren.

Bei der Erstellung von Hausinstallationen sind nebst den allgemein gültigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen auch die jeweils gültigen Werkvorschriften des Werkes zu beachten. Die Werkvorschriften sind vom Werk für jedermann erhältlich zu machen.

5.2 Rechtsnachfolge

Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Die Zustimmung wird nicht verweigert, wenn durch den Rechtsnachfolger allen Erfordernissen der Konzession entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. In diesem Fall ist der Gemeinderat zuständig, die notwendige Zustimmung zu erteilen.

5.3 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2017 und dauert bis zum 31. Dezember 2036. Er kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsdauer schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2034, wobei das Kündigungsschreiben vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitz der anderen Vertragspartei sein muss. Ohne Kündigung der einen oder anderen Partei verlängert sich dieser Vertrag jeweils stillschweigend um fünf weitere Jahre mit derselben Kündigungsfrist.

5.4 Kaufsrecht bei Vertragsauflösung

Im Falle einer Kündigung dieses Vertrags ist die Gemeinde berechtigt, die Anlagen und Leitungen sowie die dazugehörigen Grundstücke inkl. Allfälliger beschränkter dinglicher Rechte (wie Personaldienstbarkeiten) zu erwerben (Kaufsrecht). Davon ausgeschlossen sind sämtliche Anlagen und Leitungen, welche Dritte (mit-)verwenden, und/oder der regionalen und überregionalen Versorgung dienen. Ebenso sind die Werte des kaufmännischen und technischen Betriebs wie Kundendaten usw. von der Übernahme ausgeschlossen.

Die Ausübung des Kaufsrechts erfolgt nach dem Grundsatz des Wiederbeschaffungswertes. Im gegensetigen Einvernehmen kann der Kaufswert von Experten festgelegt werden.

Aus dem Kaufsrecht entstehende Anpassungskosten am Verteilnetz gehen zu Lasten der Gemeinde bzw. der neuen Konzessionsnehmerin.

5.5 Teilnichtigkeit und Nebenpunkte

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehreren Bestimmungen dieses Vertrags verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrags entspricht.

Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, welche die Verbindlichkeit des Vertrags nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

5.6 Streitigkeiten

Alle aus der Interpretation oder Anwendung dieses Vertrages resultierenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte erledigt. Gerichtsstand ist Bremgarten.

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertag fortzuführen.

5.7 Ausfertigung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

5.8 Übergangsbestimmung

Mit der Inkraftsetzung dieses Konzessionsvertrags wird das Gebührenreglement der Gemeinde Widen für die Erhebung einer Stromkonzessionsgebühr in der Gemeinde Widen (exkl. Gebiet Hasenberg) vom 26. November 2015 hinfällig und aufgehoben.

Widen, 3. Oktober 2016

Die Gemeinde
Einwohnergemeinde Widen
Gemeindeammann

Peter Spring

Gemeindeschreiber

Felix Irniger

Widen, 6. Oktober 2016

Das Werk
Elektra Widen Betriebs AG
Verwaltungsratspräsident

Beat Suter

Geschäftsführer

Markus Wey

GEMEINDERAT WIDEN

Dieser Konzessionsvertrag untersteht dem Genehmigungsvorbehalt der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Widen, welcher der vorliegende und unterzeichnete Konzessionsvertrag zur Genehmigung vorgelegt wird.

Bescheinigung

Der Gemeinderat Widen bescheinigt, dass die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2016 diesen Konzessionsvertrag genehmigt hat und dieser Beschluss nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen fakultativen Referendumsfrist am 3. Januar 2017 in Rechtskraft erwachsen ist.

Widen, 9. Januar 2017

GEMEINDERAT WIDEN

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Peter Spring	*Felix Irniger*

GEMEINDERAT WIDEN

6. Anhang 1
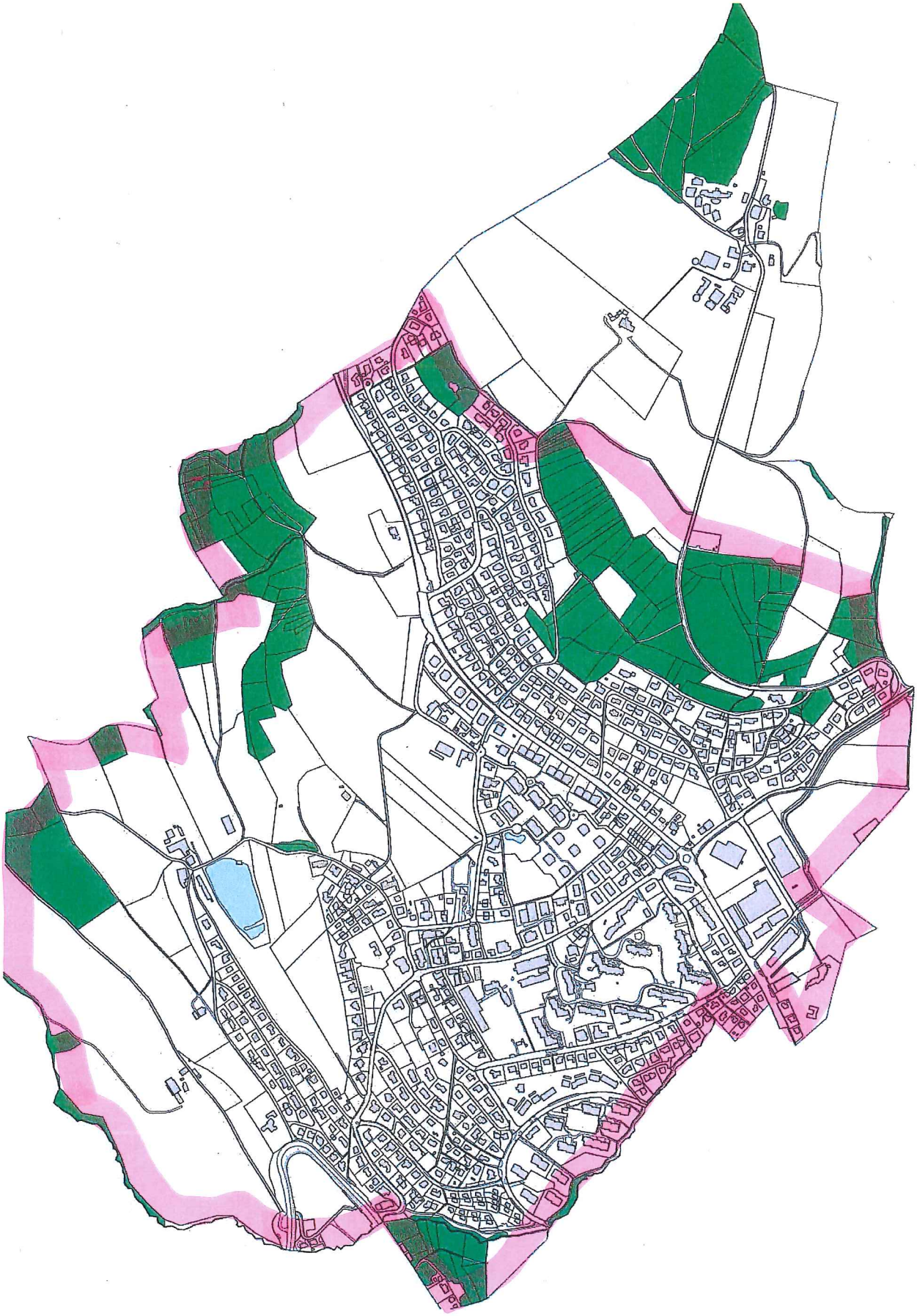
Übersichtsplan über das Netzgebiet der Elektra Widen Betriebs AG, gültig ab 1. Januar 2017